

Legation of Switzerland  
Washington, D. C.

S/R.

den 9. September 1919.

Herr Bundesrat,

Mit Telegramm No. 30 vom 7. September

erlaubte ich mir, Sie auf eine Auslegung des Präsidenten der Worte " to respect and preserve as against external aggression territorial integrity and existing political independence " aufmerksam zu machen, die mir unverständlich und erscheint angesichts des Gewichtes der Persönlichkeit ein gefährliches Präjudiz schaffen könnte, an dessen Richtigkeit die kleinen Länder n.E. ein vitales Interesse haben dürften. Die Aeusserung des Präsidenten fiel in der gemeinschaftlichen Sitzung mit der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten und findet sich im Protokoll dieser Sitzung (Einvernahmen der Senatskommission, Part 10, Seite 540). Sie wiederholt sich mit aller Schärfe in einer Rede, die der Präsident auf seiner Redetour in St. Louis gehalten hat und die in inliegendem Zeitungsausschnitt wiedergegeben ist.

In der ebenfalls beiliegenden bekannten politischen Wochenschrift "The New Republic", die bis zum Beginn der Friedenskonferenz sehr prääsidentenfreundlich war, seit den Pariser Ereignissen aber sich mit zunehmender Schärfe gegen ihn wendet, und deren Hauptredaktor der bekannte Walter Lippmann ist, der unter Oberst House an den amerikanischen Vorbereitungsarbeiten für die Friedenskonferenz eine nicht untergeordnete Rolle spielte, finden Sie einen Artikel, der gegen diese Auslegung des Präsidenten scharfen Protest erhebt, unter Hinweis auf den Einfall Deutschland's in Belgien.

An das Schweiz. Politische Departement,  
Abteilung für Auswärtiges,  
B e r n.



**Legation of Switzerland**  
**Washington, D. C.**

-2-

In der Tat wäre nach der Auslegung des Präsidenten eine Verletzung der Pflichten aus Art. X mit einem solchen bewaffneten Einfall nicht verbunden, da ja nach der ausdrücklichen Erklärung des Reichskanzlers Deutschland damals jede annexionistische Absicht ablehnte. Ebenso wenig wäre in einem solchen Falle die Pflicht der andern Ligamitglieder gegeben, dem überfallenen Staate zu Hilfe zu eilen. Unbestimmt bleibt die Frage, wann der Zeitpunkt eintritt, in welchem nach Auffassung des Präsidenten der Wille des einfallenden Staates zum Verbleiben oder zur Annexion von Gebieten erkenntlich sein soll.

Ich habe mit Mr. Lansing über diese Auslegung gesprochen und ihm um seine Ansicht gebeten. Er war darüber selbst sehr erstaunt, bemerkte, dass er noch von keiner andern Seite hierauf aufmerksam gemacht worden sei und dass er sie sich in der Tat nicht erklären könne. Die Auslegung sei seines Erachtens entschieden gefährlich und es dürfte sich eventuell empfehlen, darauf näher zurückzukommen. Er sprach die Vermutung aus, dass der Präsident vielleicht an die Verhältnisse in Mexico gedacht habe, die ja die Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit zu einem militärischen Spaziergang in dieses Land veranlassen, um Leben und Eigentum amerikanischer Bürger gegen mexikanische Räuberbanden zu schützen. Das Recht solcher vorübergehender Eingriffe, die nicht in aggressiven,

## Legation of Switzerland Washington, D. C.

-3-

sondern in rein defensivem Sinne erfolgten, müsse natürlich jedem Staat gewahrt werden gegenüber einem andern Staat, der nicht in der Lage sei, Leben und Eigentum der Ausländer zu schützen. Er gab zu, dass natürlich auch diese Unterscheidung zwischen aggressiver und defensiver Intervention die Gefahr des Missbrauchs in sich schliesse. Man denke z.B. an die Wiederholung eines Italienerkrawalls in Zürich, der Italien Gelegenheit geben könnte, zum Schutze seiner Angehörigen Truppen "in defensiver Absicht" in die Schweiz einmarschieren zu lassen.

Ausser Lansing interpellierte ich auch den Führer der demokratischen Senatsfraktion, Senator Hitchcock, der mit dem Präsidenten in fortwährender Fühlung steht. Auch er konnte mir keine erschöpfende Aufklärung geben. Er meinte, der Präsident habe damit offenbar beweisen wollen, dass die Verpflichtung der Ligamitglieder aus Artikel I durchaus nicht schon durch blosse Grenzverletzungen gegeben sei, wie sie z.B. auf dem Balkan ja alle Augenblicke vorkommen. Er wollte damit der Auffassung der Gegner dieses Artikels entgegentreten, die behaupteten, dass angesichts der zahlreichen Zänkereien einzelner Völker die Pflicht der bewaffneten Intervention der Vereinigten Staaten sozusagen dauernd vorhanden sei.

Ebenso wenig waren zwei Republikanische Senatoren, wovon der berühmte Präsident des Committee on Foreign Relations, Senator Lodge, in der Lage, mir

**Legation of Switzerland**  
**Washington, D. C.**

-4-

eine Erklärung zu geben. Beiden war die Auffassung des Präsidenten völlig unverständlich. Senator Lodge bediente sich einer ziemlich despektierlichen Aeusserung.

Es ist allerdings richtig, dass die in Art. XVI angedrohte wirtschaftliche Massregelung im allgemeinen genügen dürfte, um einen Staat vor abruptem Einfall in ein anderes Land abzuhalten. Das gilt aber nur solange, als sich dieser Staat nicht mächtig genug fühlt, den wirtschaftlichen Boykott durchzuhalten. Was heute ausgeschlossen erscheint, das kann in einigen Jahrzehnten sehr wohl zur Wirklichkeit werden.

Ich hielt die Angelegenheit für wichtig genug, um sie Ihnen zur Kenntnis zu bringen. Sie ist nur eine weitere Bestätigung dafür, dass der Wortlaut der Liga-Statuten an Klarheit zu wünschen übrig lässt, trotz der Behauptung des Präsidenten, dass ein klareres und besseres Englisch überhaupt nicht geschrieben werden könne.

Ich erwarte Ihre Ansichtäusserung und all-fälligen Instruktionen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Schweizer. Gesandter.

Beilagen erwähnt